

Zusammensetzung und Kennzeichnung von Süßungsmitteln und Tafelsüßen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-002-18

Mai 2018

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Zusammensetzung und Kennzeichnung von Süßungsmitteln und Tafelsüßen“ war die Überprüfung von Zusammensetzung und Kennzeichnung dieser Produkte.

Es wurden 39 Proben aus ganz Österreich untersucht. 14 Proben wurden beanstandet (davon wurden einige Proben mehrfach beanstandet):

- bei sieben Proben waren verpflichtende Angaben über die Zusammensetzung mangelhaft oder fehlten
- bei vier Proben mit Polyolen war der verpflichtende Verzehrshinweis („kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“) nicht korrekt angeführt oder fehlte
- bei sechs Proben waren nicht zulässige nährwertbezogene- oder gesundheitsbezogene Angaben angebracht
- sieben Proben entsprachen nicht den Vorgaben der Lebensmittelinformations-Verordnung

Hintergrundinformation

Süßungsmittel haben eine intensiv süßende Wirkung und werden in Lebensmitteln und Getränken als Lebensmittelzusatzstoffe eingesetzt oder als Tafelsüßen verwendet. Süßungsmittel müssen vor ihrer Verwendung zugelassen werden, den gesetzlichen Reinheitsanforderungen entsprechen und ihre Aufmachung darf die Verbraucher nicht irreführen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 39

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr.1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformations-Verordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 35,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	25	64,1	(48 % ; 77 %)
beanstandet	14	35,9	(23 % ; 52 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
gesamt	39	100,0	---

Die Zusammensetzung aller untersuchten Süßungsmittel und Tafelsüßen entsprach. Es gab keine Hinweise auf eine Abweichung der Reinheitskriterien bei Proben, die vollständig aus einem Süßungsmittel bestanden.

Die Beanstandungen betrafen ausschließlich die Aufmachung und Kennzeichnung der Proben:

- fehlende oder mangelhafte Anbringung der verpflichtenden Angaben über die Zusammensetzung der Tafelsüße
- verpflichtender Hinweis „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“ nicht korrekt angeführt
- unzulässige oder mangelhafte nährwertbezogene- und gesundheitsbezogene Angaben
- unzutreffende oder für die Verbraucher nicht klar und leicht verständliche Angaben
- mangelhafte Abfassung und Darstellung der Nährwertangaben
- mangelhafte Zutatenkennzeichnung
- nicht korrekte Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.